

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	35 (1962)
Heft:	1
 Artikel:	Neuerungen im militärischen Rechnungswesen
Autor:	Zehnder
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen im militärischen Rechnungswesen

Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen, OKK

Mit den Bundesratsbeschlüssen vom 14. November 1961 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee und Änderung des Bundesratsbeschlusses über die militärischen Entschädigungen und den Verfügungen des Eidg. Militärdepartements vom 8. November 1961 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee und Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen sind zum Teil wichtige Neuerungen im militärischen Rechnungswesen eingetreten. Nachdem seit der Ausgabe des Verwaltungsreglements und dem Anhang zum Verwaltungsreglement, gültig ab 1. Januar 1958, verschiedene Änderungen eingetreten sind, hat das Oberkriegskommissariat mit Gültigkeit ab 1. Januar 1962 folgende neue Reglemente erlassen:

- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum Verwaltungsreglement (Nachträge Nr. 1-3) mit sämtlichen Änderungen vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1961 einseitig bedruckt, damit die entsprechenden Ziffern im Verwaltungsreglement eingeklebt werden können;
- Anhang zum Verwaltungsreglement, Neuausgabe, gültig ab 1. Januar 1962, so dass derjenige vom 1. Januar 1958 vernichtet werden kann und der Rechnungsführer wieder ein übersichtliches, nachgetragenes Reglement besitzt;
- Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, durch welche die Administrativen Weisungen Nr. 1-4, die Weisungen betreffend die Truppenverpflegung vom 15. März 1957 und die Weisungen über die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen vom 31. Januar 1959 aufgehoben werden.

Somit sind nur noch das Verwaltungsreglement mit den Änderungen im Gesamtnachtrag, der Anhang zum Verwaltungsreglement und die Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1 in Kraft, so dass der Rechnungsführer für das militärische Rechnungswesen lediglich noch diese Reglemente benötigt.

Die hauptsächlichsten Neuerungen betreffen:

Rechnungswesen

In der Ziffer 49 Verwaltungsreglement wird die Führung einer Kantinenkasse näher umschrieben, da bisher keine Bestimmungen im Verwaltungsreglement enthalten waren.

Verpflegungswesen

Verpflegungskredit

Nachdem im Manöver-WK 1961 des 2. AK bei der 5. Division ein Grossversuch mit dem Verpflegungskredit durchgeführt wurde und die Resultate sehr positiv ausgefallen sind, wurde beim Komb. Geb. Inf. Rgt. 5 und weiteren Schulen und Kursen ebenfalls mit dem Verpflegungskredit abgerechnet. Bei der 5. Division haben sich von 139 Rechnungsführern deren 137 für das neue System ausgesprochen, da dadurch die Verpflegungsabrechnung bedeutend vereinfacht wird und auch die Aufstellung der Menupläne, die Bilanz des Truppenhaushaltes und die täglichen Haushaltungsbilanzen weniger Zeitaufwand benötigen. Bei dem Versuch mit der 5. Division wurde vom Oberkriegskommissariat ein Minimalkonsum an Brot, Fleisch, Käse und Butter vorgeschrieben und es musste hierüber in der Verpflegungsabrechnung abgerechnet werden. Beim Versuch mit dem Komb. Geb. Inf. Rgt. 5 wurden keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen, sondern nur ein Verpflegungskredit von Fr. 2.95 pro Mann und Tag zugesprochen. Nachdem im Verpflegungsdienst I (Truppenhaushalt) und in den Kochrezepten die Verwendung der militärischen Tagesportion umschrieben ist, sind die bei der 5. Division vorgeschriebenen Minimalkräfte an Brot, Fleisch, Käse und Butter auch bei diesem Versuch verbraucht worden. Es wird deshalb vorläufig darauf verzichtet, einen Minimalkonsum vorzuschreiben, da in der Ziffer 137 des Verwaltungsreglements die Tagesportion festgesetzt ist, die für die Zubereitung der militärischen Verpflegung benötigt wird. Die Verpflegungsberechtigung bleibt somit als Ganzes gesehen wie bisher unverändert, nur im Abrechnungsverfahren tritt eine Änderung ein. Es wird nicht mehr nach Portionen und Geld, sondern nur noch in Form eines Verpflegungskredites abgerechnet. Sollten sich aber abnormale Verbrauchsgrößen an Brot, Fleisch, Käse oder Butter ergeben, so behält sich das Oberkriegskommissariat vor, für gewisse Verpflegungsartikel

einen Minimalverbrauch anzutragen. Die Abrechnung erfolgt bis zum Neudruck von Verpflegungsabrechnungen auf den bisherigen Formularen, wobei sämtliche Kosten für die Verpflegung in der Kolonne «Gemüse» zu verbuchen sind. Das durch die Einführung des Verpflegungskredites vereinfachte Abrechnungsverfahren verpflichtet die Rechnungsführer aller Stufen, den Kredit korrekt zu verwenden. Wenn festgestellt wird, dass grössere Überschüsse gegen Dienstschluss ohne Notwendigkeit noch aufgebracht werden, so können die betreffenden Rechnungsführer und übergeordneten Kontrollorgane zur Rechenschaft gezogen werden (Ziffern 2.2 und 3.5 AW).

Für den Umsatz der Kriegsprovisionsreserven muss ein Pflichtkonsum an Konserven festgesetzt werden, der in der Ziffer 2.6 AW umschrieben ist. Es ist darauf zu achten, dass mit der Einführung des Verpflegungskredites die Brot-, Fleisch- und Käsekonserven ebenfalls wertmässig zu den in der Preisliste des Oberkriegskommissariates festgesetzten Preisen belastet werden müssen.

Für den Gebirgsdienst und bei Bau- und Befestigungsarbeiten, ausserordentlichen Anstrengungen usw. kann wie bisher das Oberkriegskommissariat auf Gesuch hin den Verpflegungskredit angemessen erhöhen. Die Zuschüsse für den Kleinküchenbetrieb sind in der Ziffer 3.1 AW enthalten, so dass in Zukunft bei Beständen von 1–50 Mann ohne besondere Bewilligung des Oberkriegskommissariates von der Truppe diese Ansätze, welche von 50–10 Rp. variieren, verrechnet werden können. Diese generelle Bewilligung hat jedoch keine Gültigkeit für die Rekrutenschulen und in Kadervorkursen, da dort der Ausgleich innerhalb der Dienstdauer geschaffen werden kann. Der Ansatz des Verpflegungskredites wird jeweils mit den Richtpreisen des Oberkriegskommissariates periodisch alle zwei Monate bekanntgegeben, wobei beabsichtigt ist, den Kredit für längere Zeitperioden unverändert zu belassen. Er ist gegenwärtig für die Wiederholungs- und Ergänzungskurse auf Fr. 2.95 und für Rekruten- und Kaderschulen auf Fr. 2.85 pro Mann und Tag festgesetzt. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Ansätzen die Truppe gut und reichlich verpflegt werden kann, denn die bisher nicht voll ausgeschöpften Brot-, Fleisch-, Käse- und teilweise Butterportionen stehen bei diesem System wertmässig ebenfalls zur Verfügung.

Wir hoffen, dass die Rechnungsführer aller Grade der Einführung des Verpflegungskredites durch pflichtbewussten Einsatz positiv gegenüber stehen werden.

Geldverpflegung

Mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Naturalverpflegung wurde die Mundportionsvergütung von Fr. 2.50 auf Fr. 3.— erhöht, wobei für das Frühstück Fr. —.60 und das Mittag- und Nachtessen je Fr. 1.20 verrechnet werden können. In der Ziffer 165 des Verwaltungsreglementes ist vorgesehen, dass die Offiziere der in der Kaserne untergebrachten Schulen und Kurse sich durch die Militärkantine oder einen Truppenhaushalt verpflegen lassen können. Bei Teilnahme am Truppenhaushalt erhält der Kantinier eine Entschädigung von Fr. 2.— je Offizier und Tag zulasten der Dienstkasse für die Bedienung, das Gedeck, die Tischwäsche und kleine Zutaten. Der Entscheid über die Verpflegungsart trifft der zuständige Waffenplatzkommandant.

Unterkunft

In Anpassung an die Entschädigung für Offizierszimmer an die Gemeinden bei einer Benützung von 1–3 Nächten wurde die Logentschädigung für die Offiziere von Fr. 4.50 auf Fr. 5.— erhöht. Ebenfalls ist die Heizungsentschädigung von Fr. 1.— auf Fr. 1.50 den übrigen Heizungsentschädigungen angepasst worden.

Reisen und Transporte

Für die Berechtigung zum Bezug eines Urlaubtransportgutscheines in Rekrutenschulen wurde die Dienstleistung auf mindestens 50 Tage festgesetzt.

Zufolge Neuordnung des Rechnungswesens mit den Schweizerischen Bundesbahnen auf den 1. Januar 1962 sind die Ausführungsvorschriften des Eidg. Militärdepartements für Militärtransporte mit der Verfügung des Eidg. Militärdepartements (MA 1961 / Nr. 6) geändert worden. Für die Rechnungsführer ist von besonderer Bedeutung, dass für Truppenverschiebungen von Mannschaften, Tieren und Material anstelle der Extrazüge ein Achstarif tritt. Für diese Transporte sind von den Rechnungsführern anstelle der Transportgutscheine Militärfrachtbriefe, Form. 7.29, abzugeben. Für reine Mannschaftstransporte bis 199 Mann ist wie bisher ein Transportgutschein Form. 7.25 abzugeben (Ziffer 10 AW).

Motorfahrzeuge

Die Ansätze für die Höchstschatzungssummen und Entschädigungen wurden neu angepasst. In der Ziffer 442 des Verwaltungsreglementes ist neu vorgesehen, dass die privaten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeuge für Unfallschäden durch eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von Fr. 100.— gedeckt sind. Dafür wurden die Kilometerentschädigungen gemäss Ziffer 45 Anhang Verwaltungsreglement reduziert, da bisher ein gewisser Betrag für die privaten Kaskoversicherungen eingeschlossen war. Die Bewilligung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen kann bis zu 4 Tagen durch die Divisions- und Brigadekommandanten, Abteilungschefs des EMD sowie die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung und bis zu 8 Tagen durch den Generalstabschef, Ausbildungschef und die Armeekorpskommandanten erteilt werden.

Reglemente und Bürobedürfnisse

Mit Rücksicht auf die erhöhten Preise sind die Ansätze für die Buralkosten von Fr. 10.— auf Fr. 15.— erhöht worden. Zur Entlassung der Rechnungsführer sowie des Oberkriegskommissariates und der Telephondirektionen werden in Zukunft sämtliche Telephonrechnungen monatlich gesamthaft durch die Telephondirektionen dem Oberkriegskommissariat belastet. Die Truppe erhält eine Rechnungskopie zur Kenntnisnahme, damit die Kommandanten über die Telephonkosten orientiert werden, so dass sie bei abnormalen Kosten Abhilfe schaffen können. Durch diese Massnahme sollte es möglich sein, die nachdienstlichen Rechnungen auf ein Minimum zu beschränken.

Nachstehend orientieren wir Sie über das Resultat einer Umfrage, welche wir an diejenigen Truppen gerichtet haben, die mit dem neuen System des Verpflegungskredites abgerechnet haben.

Fragebogen für den Versuch mit dem Vpf. Kredit

1. Verpflegungskredit und Minimalbezug.

- 1.1 Erachten Sie das neue System als eine Vereinfachung?
- 1.2 Sind die Minimalbezüge von Brot, Fleisch, Käse und Butter dem tatsächlichen Bedarf angepasst?
- 1.3 Ist es zweckmässig, dass für die Vpf. Zulagen neben dem Kredit die Artikel (Brot, Speck, Käse) vorgeschrieben werden?
- 1.4 Ist ein Minimalkonsum an Brot, Fleisch, Käse und Butter vorzuschreiben?

2. Verpflegungsabrechnung und Bilanz des Truppenhaushaltes.

- 2.1 Benötigt die Erstellung der Vpf. Abrechnung weniger Zeit und ist sie einfacher?
- 2.2 Ist durch dieses System die tägliche Übersicht über den Stand der Verpflegungsberechtigung besser?
- 2.3 Ist die Bilanz des Truppenhaushaltes einfacher und rascher zu erstellen?

3. Verpflegungsplan und Kostenberechnung.

- 3.1 Ist die Erstellung des Vpf. Planes mit Kostenberechnung vereinfacht?
- 3.2 Würden Sie die Abgabe von Menuplänen mit Kostenberechnungen für die verschiedenen Jahreszeiten begrüssen?

4. Würden Sie das bisherige Verfahren vorziehen, wenn ja aus welchen Gründen?

		Komb. Geb. Inf. Rgt. 5	
5. Division		Ja	Nein
Ja	Nein	Ja	Nein
138	1	36	—
77	62	—	—
26	113	—	—
—	—	2	34
137	2	36	—
134	5	35	1
127	9	36	—
118	11	31	5
107	29	30	6
2	137	—	36

SCHWEIZERISCHE ARMEE ARMEE SUISSE ESERCITO SVIZZERO Stab oder Einheit : Etat-major ou unité : Stato maggiore o unità :		Verpflegungs-Abrechnung Naturalverpflegung der Mannschaft Décompte de la subsistance en nature des hommes Confeggio della sussistenza Sussistenza in natura degli uomini		Soldperiode / Période de solde / Periodo di soldo	
Sch. Fls. Kp. IV/76		vom 11.9.61 bis 20.9.61			
Tag Jour Giorno		Portionen / Rations / Razioni		Gemüse Légumes Legumi Fr.	
Fassungen, Anklöfe Tisch, schläfli Ritter, acquisti		Verweis auf : Renvoi à : Referto a :		Brot Pain Fleisch Viande Carne Käse Fromage Formaggio Butter Beurre Burro	
16. von Lieferanten		B. Nr. 19		587. 65	
■ ■		■ 22		91. 55	
17. ■ ■		■ 23		42. 40	
19. ■ ■		■ 29		205. 50	
■ Bel. Anz.		Bel. Anz.		809. 45	
2. In der vorhergehenden SP zu viel gefasst Touché en trop dans la PS précédente Ritrato in più nel PS precedente		1'120. 90		2'857. 45	
Übertrag / à reporter / Riporta					

Tag Jour Giorno	Verweis auf : Renvoi à : Referto a :	Portionen / Rations / Razioni					Gemüse Légumes Legumi Fr.		
		Brot Pain Pan	Fleisch Viande Carne	Käse Fromage Formaggio	Butter Beurre Burro				
3. Verschwendete Portions Rations converties en argent Ratione bonificate in denaro									
Total gefasst u. verrechnet - Total touché et mis en compte - Totale rifiutato e conteggiato									
							2'857. 45		
4. Bezugsberechtigung in Natur auf Standort und Berland Droit à percevoir en nature selon stationnement et affectif Diritto al ritiro in natura secondo staz. et effettivo									
							2'867. 40		
5. In der vorhergehenden SP zu wenig gefasst Dans la PS précédente trop peu touché Ritirato in meno nel PS precedente									
6. Vorratserhaltung (Zeitung, Zeitung, Zeitung)									
7. Einnahmen, Gutschriftan, Übergaben: Recettes, avis de crédit, cessions ; Entrate, accredimenti, cessioni ;									
17. an Fls. Kp. III/76	G. Anz.						45. 20		
19. an Max Schmid, Nidau	B. Nr. 30						11. 75		
Total Bezzugsberechtigung / Droit total / Diritto totale al ritiro									
							2'924.35		
Total gefasst u. verrechnet / Total touché et mis en compte / Totale rifiutato e conteggiato									
							2'857.45		
Zu wenig gefasst Trop peu touché Ritirato in meno									
							66. 90		
Übertrag auf folgende SP À reporter à la prochaine PS Da riportare al PS seguente									

Die Richtigkeit bescheinigt: Der Rechnungsführer
 Certifié exact: Le comptable
 Certificata l'esattezza: Il contabile

Four. X

SCHWEIZERISCHE ARMEE ARMEE SUISSE		Bilanz des Truppenhaushaltes Bilan de l'ordinaire		Soldperiode Période de solde	
Stab oder Einheit / Etat-major ou unité :				vom du ... 1.9.61	
Soh. Fus. Kp. IV/76				bis au ... 10.9.61	
Verpflegungskredit A. Überschuss-Defizit des Verpflegungskredits / Crédit pour la subsistance		la subsistance		Aktiv / Actif	Passiv / Passif
Saldo laut Verpflegungs-Abschreitung / Solde du décompte de la subsistance.					1'120. 90
Waren vorrät / Marchandises en magasin					1'429. 20
Ausstehende Guthaben / Crédances:					
Ausstehende Rechnungen und Belastungsanzeichen / Factures et avis de débit manquants:					
Verpflegungskredites Überschuss-Defizit des Verpflegungskredits / Excédent-déficit du crédit pour la subsistance					
B. Ausweise der Portionen laut Verpflegungs-Abschreitung / Décompte des rations selon décompte de la subsistance	Brot Fleisch Käse Butter	Fleisch Viande Fromage Beurre			
Zu wenig gefasst / Touché en moins					
Zu viel gefasst / Touché en plus					
Vorrat im Magazin / En magasin					
Effektiv zu wenig gefasst / Effectivement touché en moins					
Effektiv zu viel gefasst / Effectivement touché en plus					
Die effektiv zu viel gefassten Portionen sind wertmäßig in die Passiven einzutragen: La valeur des rations effectivement touchées en plus est inscrite au passif:					
Port./Rat. Brot/Pain à Rp. / ct. =					
Port./Rat. Fleisch/Viande à Rp. / ct. =					
Port./Rat. Käse/Fromage à Rp. / ct. =					
Port./Rat. Butter/Beurre à Rp. / ct. =					
C. Bilanz/Bilan					308. 30
Verbleibt Aktiv-/Passiv-Saldo / Solde actif-passif					
Bemerkungen / Observations:					
Eingesehen / Vu Der Kommandant / Le commandant					
Die Echtheit bescheinigt / Certifie exact: Der Rechnungsführer / Le comptable:					
Hptm. Müller					
Four. Zürcher					

Wareninventar / Inventaire des marchandises					
	Artikel / Articles	Menge / Quantité	Preis / Prix	Betrag / Montant	
1	Kaffee, geröstet kg	Café torréfié kg	3	7. 10	21. 30
2	Kaffee Zusatz kg	Arôme de café kg	1		1. 10
3	Nescoré, Incarom D	Nescoré, Incarom b			
5	Kakaopulver, gez. kg	Cacao sucré en poudre kg	15	3. 60	54. —
6	Schokoladenmilchp. D	Chocolat au lait en poudre b	15	4. 10	61. 50
8	Schwarztee kg	The noir kg	0,8	6. 60	5. 30
9	Lindenblüten kg	Tilleul kg			
10	Würfzucker kg	Sucre scié kg			
11	Kristallzucker kg	Sucre cristallisé kg	27	- .85	22. 95
12	Reis kg	Riz kg	6	- .85	5. 10
17	Teigwaren kg	Pâtes alimentaires kg	30	1. —	30. —
18	Haferflocken kg	Flocons d'avoine kg	4	- .70	2. 80
19	Hafergrütze kg	Graiss d'avoine kg			
20	Rohgerste kg	Orge perlé kg			
21	Maisgriess kg	Semoule de maïs kg	6	- .55	3. 30
22	Mehl, geröstet kg	Farine grillée kg			
26	Apfelmus kg	Compote de pommes kg			
28	Speisefett kg	Grasse comestible kg	20	2. 55	51. —
29	Speiseöl kg	Huile comestible kg	10	2. 15	21. 50
30	Kochsalz kg	Sel kg			
32	Zucker-Notportion P	Ration de rés. de sucre r	80	- .10	8. —
33	Tee-Notportion P	Ration de rés. de thé r	126	- .10	12. 60
34	Suppenkonserven P	Conserve de soupe r	280	- .15	42. —
35	Frühstückskonserven P	Conserve de déjeuner r	191	- .35	66. 85
38	Vollmilch-Pulver D	Lait non écrémé en poudre b	16	2. 85	45. 60
39	Konzent. Bouillon kg	Bouillon concentré kg	2	5. —	10. —
40	Bohnen-Konserven D	Conerves haricots blancs b			
41	Grünerbäken-Kons. D	Conerves pois verts b	24	1. 10	26. 40
42	Konfitüre D	Confitures b	44	1. 45	63. 80
43	Tomaten-Extrakt D	Purée de tomates b	12	- .85	10. 20
44	Dörr Obst, gemischt P	Fruits secs assortis r			
48	Lebensmittelbeutel Stk.	Sachets à vivres p			
50	Leberpasteten D	Pâté de foie b			
51	Caramels Mint kg	Caramels à la menthe kg			
52	Spez. Schokolade Bl.	Chocolat spécial bl.			
31	Taschennotport. P	Rat. rés. de poche r	184	- .35	64. 40
	Brot	Pain kg	90	- .68	61. 20
	Fleisch	Viande kg	31	4. 60	142. 60
	Käse	Fromage kg	30,3	5. 70	172. 70
	Butter	Beurre kg	2,2	10. 50	23. 10
	Biscuits	Biscuits P	135	- .60	81. —
	Fleischkonserve	Conserve de viande P	81	1. 10	89. 10
	Dosenkäse	Fromage en boîte P	183	- .57	104. 30
	Diverse Spezereien Epices diverses in der Küche, à la cuisine (gem. Liste, selon liste)				125. 50
				Total	1'429. 20

Muster der Haushalt-Bilanz (Form. 17.26) auf neuer Basis (Vpf. Kredit)

Diverse Spezereien* Epices diverses*

Gruñemües* Légumes verts*

Putzmateriel* Produits de nettoyage*

Brennmateriel* Combustible*

*gemäss Aufstellung * selon relevé
61.4/5